

Die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH bietet ab dem 1. Mai 2007 im Gebiet der Gemeinde Großkrotzenburg die Lieferung von elektrischer Energie zu den folgenden Bedingungen an:

1. Lieferungen an Sondervertragskunden

- 1.1 Für Kunden, die nicht an der Grundversorgung teilnehmen, bietet die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH in der Regel Sonderverträge an.
- 1.2 Bei Lieferungen an Sondervertragskunden werden bei Stromlieferungen die
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“ vom 1. November 2006 (BGBl I, S. 2391).
als Allgemeine Geschäftsbedingungen mit dem Sondervertragskunden vereinbart.
Ergänzend und nachrangig hierzu gelten diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH“.
- 1.3 In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten die Gemeindewerke als Lieferant anstelle des „Grundversorgers“. „Kunde“ ist der Sondervertragskunde.
- 1.4 Von Nr. 1.2 abweichend wird mit Sondervertragskunden vereinbart:
 - 1.4.1 Kommt eine Belieferung des Kunden dadurch zustande, dass er Energie aus dem Energieversorgungsnetz entnimmt, ohne dass bereits ein Liefervertrag mit den Gemeindewerken oder einem Dritten abgeschlossen ist, behalten sich die Gemeindewerke vor, dem Kunden ein Angebot auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages zu unterbreiten oder die Belieferung zu beenden, soweit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Grund- oder Ersatzversorgung vorliegen. Die Belieferung des Kunden wird in diesen Fällen zu den Preisen der Ersatzversorgung abgerechnet. § 2 Abs. 2 StromGKV findet keine Anwendung.
 - 1.4.2 Abweichend zu § 5 Absatz 2 StromGKV bedarf es für das Wirksam werden von Änderungen der Preise und der „Ergänzenden Bedingungen“ nicht der öffentlichen Bekanntgabe. Eine Veröffentlichung im Internet ist nicht erforderlich. Die Mitteilung der Änderung an den Kunden zum Änderungszeitpunkt ist ausreichend.
 - 1.4.3 Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der den Liefervertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Preisänderung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigt, wenn der Liefervertrag ein solches außerordentliches Kündigungsrecht einräumt. § 5 Absatz 3 StromGKV findet auf Änderungen der Preise und der „Ergänzenden Bedingungen“ keine Anwendung.
 - 1.4.4 Anstelle der Bestimmung in § 6 Absatz 1 StromGKV zum Umfang der Grundversorgung gelten die gegebenenfalls im Liefervertrag selbst getroffenen Vereinbarungen zum Lieferort und zum Zweck der Energielieferung.
 - 1.4.5 Abweichend von § 9 Satz 2 und 3 StromGKV ist eine vorherige Benachrichtigung an den Kunden vor der persönlichen Vorsprache des Beauftragten zur Ablesung nicht erforderlich.
 - 1.4.6 In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 StromGKV (Regelung zur Ablesung) können GWG von Sondervertragskunden die Selbstablesung oder die Eintragung ihrer Zählerstände auf einer Internetseite der GWG verlangen.
 - 1.4.7 In Ergänzung zu § 14 Absatz 1 StromGKV (Regelungen zur Vorauszahlung) ist Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn diese vertraglich mit dem Kunden vereinbart ist oder der Kunde binnen eines Abrechnungsjahres zum zweiten Mal gemahnt wurde. In diesen beiden Fällen findet § 14 Absatz 1 StromGKV keine Anwendung.
 - 1.4.8 In Ergänzung zu § 21 Satz 2 StromGKV (Regelungen zur außerordentlichen Kündigung) kann GWG den Vertrag außerordentlich mit Wirkung zum nächsten Monatsersten kündigen, wenn der KUNDE fällige Zahlungsrückstände auch zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung - verbunden mit der Androhung, die Belieferung zu beenden und den Liefervertrag zu kündigen - nicht ausgeglichen hat.

- 1.4.9 In Fällen der außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages ist GWG berechtigt, die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen. Eine vorherige Androhung oder Ankündigung ist in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 1 StromGKV nicht erforderlich. § 19 Abs. 2 StromGKV findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 1.4.10 Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge sowie Abschlags- oder Vorauszahlungen können per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren oder durch Überweisung erfolgen (§ 16 Absatz 3 StromGKV), soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4.11 § 19 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 StromGKV gelten in Stromlieferverträgen mit Sondervertragskunden nicht.
- 1.4.12 Anstelle der Bestimmung in § 20 Abs. 1 StromGKV (Regelung zur Kündigung) gilt die vertragliche Vereinbarungen zur Laufzeit des Vertrages.

2. Abrechnung von Energielieferungen, Verzugsschäden

- 2.1 Im Energieliefervertrag wird bestimmt, ob GWG monatlich oder einmal jährlich den Energieverbrauch feststellt und abrechnet. GWG sind berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, erheben GWG Abschlagszahlungen (§ 13 StromGKV).
- 2.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden (§ 17 StromGKV) werden von den Gemeindegewerken ab der 2. Mahnung 4,10 EUR erhoben. Bei Rücklast werden die berechneten Fremdkosten geltend gemacht.
Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso oder Inkassoersuch) werden 28,50 EUR berechnet. Die in Nr. 2.3 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strombelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

GWG behalten sich vor anstelle der vorgenannten Kostenpauschalen die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten geltend zu machen.

3. Gültigkeit

- 3.1 Diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH“ treten ab 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Anwendungsbereich die Ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).
- 3.2 GWG sind berechtigt diese „Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen der Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH“ zu ändern. Die Änderungen werden mit der Übersendung an den Kunden wirksam und sind im Internet unter www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de abrufbar.

4. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen sind im Kundenzentrum In Flachsgewann 2a, 63538 Großkrotzenburg oder telefonisch unter der Rufnummer 06186/91500-111 erhältlich. Das Kundenzentrum ist auch per Fax 06186/91500-222, per E-Mail: info@gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de oder über die Homepage: www.gemeindegewerke-grosskrotzenburg.de erreichbar.

Ihre Gemeindegewerke Großkrotzenburg GmbH